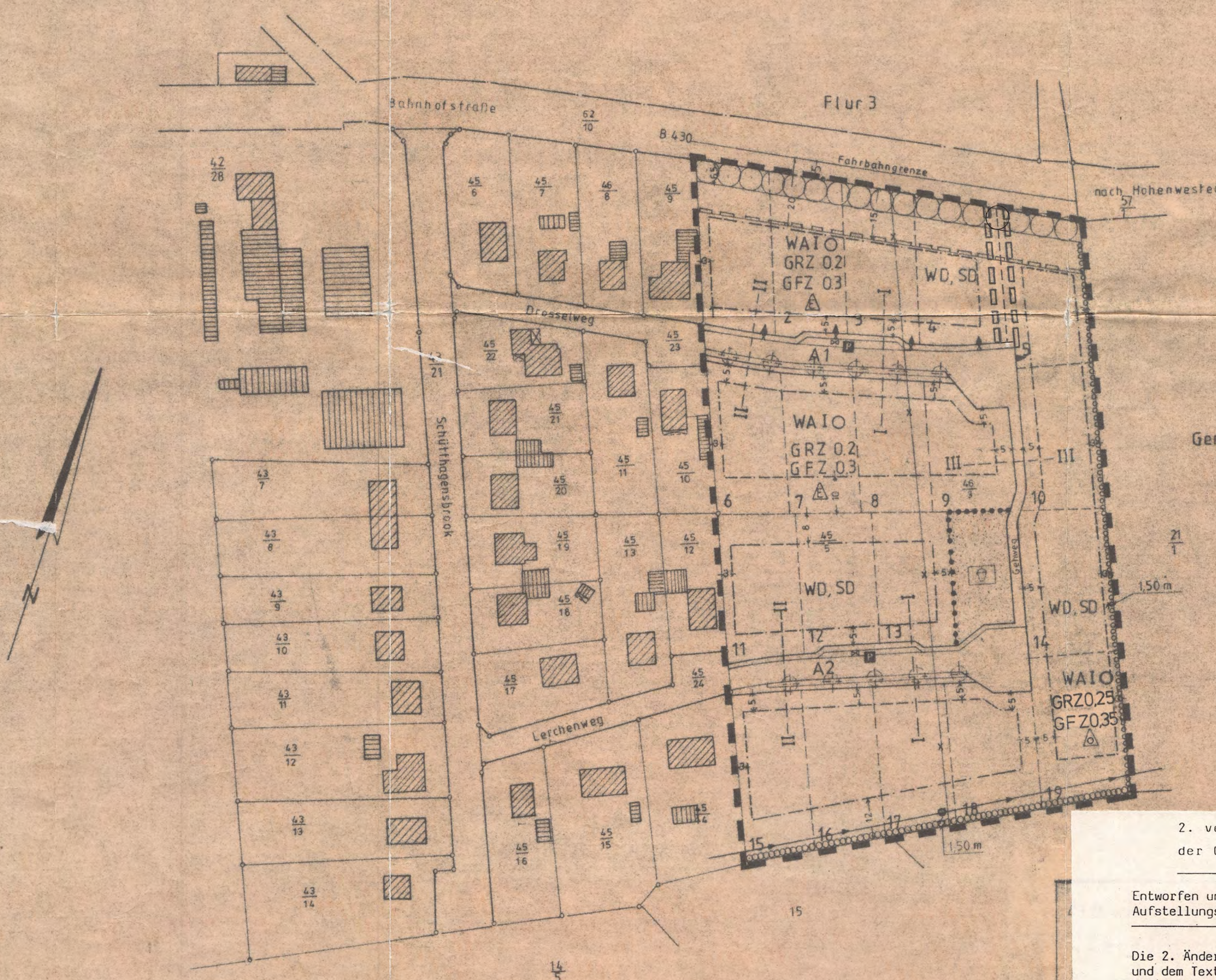


SATZUNG DER GEMEINDE SCHENEFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.9 "SCHÜTTHAGENSBRÖCK"

AUFGUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN, AUFGRUND DER §§ 10 UND 39 H. 1) DES BUNDESHAUSESETZES IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24. JUNI 1985 (BGBl. I S. 1144), (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH, SOWIE NACH § 82 DER LANDESHAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl. H. S. 86)) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. FÜR DAS GEBIET BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Teil - A - Planzeichnung 1:1000
ES GILT DIE BauNVO 1977



2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
der Gemeinde Schenefeld "Schütthagensbrook"

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 8.7.1985

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 4.8.1986 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 2. Änderung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 4.8.1986 gebilligt.
Schenefeld, den 11.8.1986
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung der 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Schenefeld, den 11.8.1986
Bürgermeister

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 16.10.1986 mit der bewirkten Bekanntmachung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.
Schenefeld, den 14.11.1986
Bürgermeister

Zeichenerklärung

Teil B-Text (§ 9 Abs. 1 BBauG)

1. FESTSETZUNGEN § 9 BBauG (Anordnungen normativen Inhalts)

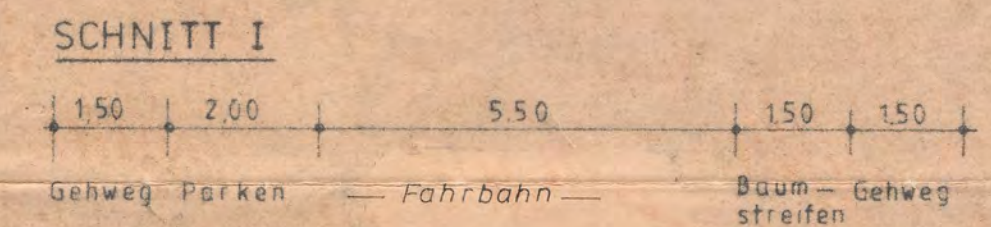
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	Geltungsbereichs- und Geltungsbereichs-Änderung	§ 9 Abs. 7 BBauG
	Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 18 BauNVO
	Grundflächenzahl	§ 17, 19 BauNVO
	Geschoßflächenzahl	§ 17, 20 BauNVO
	Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	Baugrenze die nicht überschritten werden darf	§ 23 BauNVO
	Fahrbahn	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Gehweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Parkstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Baumstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Pflicht zum Anlegen und Erhalten von Wallhecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	Maßzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Lärmschutzwall mit Pflanzgebot von Büschen, Sträuchern, Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG
	Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG
	Walmdach, Satteldach	§ 9 Abs. 4 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	II Nachrichtliche Mitteilungen	§ 9 Abs. 6 BBauG
	Anbaufreie Zone	§ 9 Abs. 1 FstrG
	Freileitung mit Masten (Schlesweg)	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG
	III Darstellung ohne Normcharakter	
	vorhandene Grundstücksgrenze	
	entfallende Grundstücksgrenze	
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
	Flurstücksnummer	
	Grundstücksnummer	
	Grundstückszufahrtsgebot	
	Grundstückszufahrt	

1) FESTSETZUNGEN VON ZUGÄNGEN UND ZUFÄHRTEN
Für die Grundstücke mit den Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 wird festgesetzt, daß die Zugänge und Zufahrten von der Bundesstraße B 430 aus unzulässig sind. Das Planzeichen "Grundstückszufahrtsgebot" legt die Grundstücksgrenze fest, nicht aber die Lage, von der die Zufahrt zu erfolgen hat.

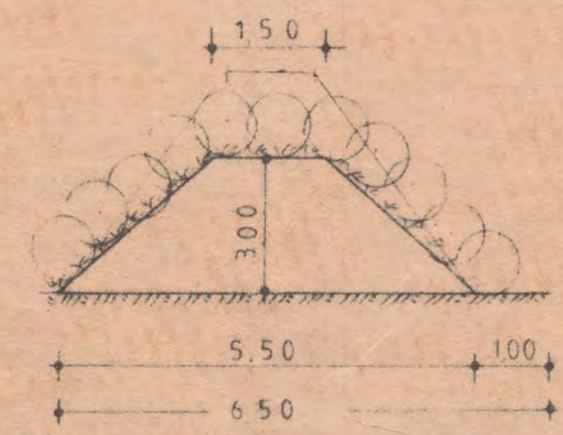
2) FESTSETZUNG ZUR GESTALTUNG
a) Es sind nur Walmdach oder Satteldächer mit 35° bis 48° Dachneigung zulässig.
b) Dachfarbe "dunkel"

3) FESTSETZUNGEN ZUR BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DES LÄRMSCHUTZWALLES
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Lärmschutzwall auf der Gartenseite zu bepflanzen und insgesamt zu unterhalten.

STRASSENQUERSCHNITTE MASSTAB 1:100



LÄRMSCHUTZWALL Querschnitt MASSTAB 1:100



3) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schenefeld, den
Stempel
Unterschrift / Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
der Gemeinde Schenefeld für das Gebiet "Schütthagensbrook"

Die Gehwegverbindung vom Baugebiet zur B 430 läßt sich nicht mehr verwirklichen, da der Radweg beim Ausbau der B 430 auf die nördliche Straßenseite verlegt wurde.

Diese Gehwegverbindung soll darum aufgehoben und die Fläche dem Bauplatz Nr. 5 zugeschlagen werden.

Schenefeld, den 31. Juli 1986



Bürgermeister